

Sitzung vom 8. November 2000

1745. Anfrage (Einstellung der Subventionszahlungen an das Zürcher Lighthouse)

Kantonsrat Hans-Peter Portmann, Kilchberg, hat am 21. August 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Bezugnehmend auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 3915 vom 23. Dezember 1992, welcher das Zürcher Lighthouse für eine Dauer von acht Jahren als staatsbeitragsberechtigzte Einrichtung anerkennt und je Tag und zürcherischen Patienten 120 Franken (zuzüglich Teuerung, aktuell 127 Franken) zuspricht, teilte am 2. Februar 2000 die Gesundheitsdirektion dem Zürcher Lighthouse mit, dass ab sofort die Subventionen eingestellt und rückwirkend für die letzten drei Jahre die Restbeträge nicht mehr ausbezahlt werden. Diesbezüglich bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist ein Regierungsratsbeschluss mit einem Zahlungsverprechen für eine feste Dauer von acht Jahren rechtlich bindend?
2. Darf ein einzelnes Regierungsratsmitglied einen Beschluss des Gesamtregierungsrates ohne offizielle Verfügung und entsprechende Rechtsmittelbelehrung widerrufen?
3. Sind die Direktionen rechtlich gezwungen, auf Grund von Regierungsratsbeschlüssen entsprechende Subventionszahlungen in ihre Budgets aufzunehmen?
4. Sind solche Subventionszahlungen auszuführen, wenn der Kantonsrat die entsprechenden Budgets bewilligt hat?
5. Wo sind die noch ausstehenden (Rest-)Subventionszahlungen zu Gunsten des Zürcher Lighthouse der Jahre 1997, 1998 und 1999 hingeflossen?
6. Was wurde für das Jahr 2000 betreffend Subventionen an das Zürcher Lighthouse budgetiert?
7. Erachtet der Regierungsrat die Arbeit des Zürcher Lighthouse nicht mehr als unterstützungswürdig und will er künftig keine zürcherischen Aidspatienten mehr im Lighthouse betreuen lassen?
8. Wie viel kostet ein Aidspatient den Staat pro Tag im Universitätsspital?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Portmann, Kilchberg, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 8a Abs. 1 lit. c haben die Mitglieder des Kantonsrates in den Ausstand zu treten, wenn sie vom Geschäft als Einzelne unmittelbar betroffen sind in Angelegenheiten einer Körperschaft, Personenverbindung oder Institution, ausgenommen Gemeinden, in deren Leitung oder gehobenem Dienst sie tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen. Kantonsrat Portmann ist Präsident des Stiftungsrats der Stiftung Zürcher Lighthouse und hätte daher in der vorliegenden Angelegenheit in den Ausstand treten müssen. Da die Beantwortung der gestellten Fragen jedoch von öffentlichem Interesse ist und die gleichen Fragen auch von einem anderen Mitglied des Kantonsrates gestellt werden könnten, wird darauf verzichtet, die Anfrage aus formellen Gründen nicht zu beantworten.

Der Staat und die Gemeinden fördern Massnahmen gegen Krankheiten, die besonders verbreitet oder bösartig sind; der Staat leistet dabei einen Kostenanteil bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigzten Ausgaben (§ 63 Gesundheitsgesetz, LS 810.1). Über die Beitragsberechtigung privater Einrichtungen beschliesst der Regierungsrat für die Dauer von längstens acht Jahren; die Leistung von Staatsbeiträgen setzt u.a. voraus, dass der Gesuchsteller zumutbare Eigenleistungen aufbringt; über die Gesuche wird durch Beschluss oder Verfügung entschieden; der Regierungsrat kann den Entscheid den Direktionen oder Amtsstellen übertragen (§§ 4, 9 und 10 Staatsbeitragsgesetz, LS 132.2). Im Bereiche der Staatsbeiträge an die Krankenpflege ist die Gesundheitsdirektion zuständig, wenn nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 52 VO über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege, LS 813.21).

Die 1988 gegründete Stiftung Bluemehus (heute Stiftung Zürcher Lighthouse) erwarb 1990 die Liegenschaft Carmenstrasse 42 in Zürich und baute sie unter der Bezeichnung Lighthouse in ein Pflegeheim für Aidskranke um. An die Kauf- und Umbaukosten von 8,4 Mio. Franken gewährte der Staat einen Beitrag von 2 Mio. Franken. Die Frage der Leistung von Staatsbeiträgen an die Betriebskosten blieb vorläufig offen. Am 3. April 1992 stellte das

Lighthouse ein Gesuch um Betriebsbeiträge. Mit Beschluss vom 23. Dezember 1992 anerkannte der Regierungsrat das Lighthouse ab 1993 für acht Jahre als staatsbeitragsberechtigte Institution und sicherte einen Staatsbeitrag von Fr. 120 je Pflgetag zürcherischer Patientinnen und Patienten zu. Er ging von einem ungedeckten Defizit von rund 1 Mio. Franken aus. Beruhend auf den prognostizierten rund 4000 Pflgetagen und einem voraussichtlichen Betriebsbeitrag des Bundesamts für Sozialversicherung, wäre nach dem Betriebsbudget 1993 ein Restdefizit von Fr. 323 pro Pflgetag verblieben. Wie sich später bei der Revision der Jahresrechnungen 1993–1996 herausstellte, trafen indessen die der Beitragsberechnung des Regierungsrats zu Grunde liegenden Budgetannahmen teilweise nicht zu. So fehlten die Erträge des freien Stiftungsvermögens (Kapitalzinserträge) für 1993 von rund Fr. 350000 sowie Mehrerträge von rund Fr. 450000 aus den ab 1993 angehobenen Pflgetaxen. Zudem fiel in der Folge das Spendenaufkommen für 1993 mit rund 1 Mio. Franken weit höher aus als die veranschlagten 0,4 Mio. Franken. Im Herbst 1998 nahm die Gesundheitsdirektion mit der Stiftung Verhandlungen auf, in deren Verlauf diese das Angebot machte, die Betriebsbeiträge für das Jahr 1998 um einen Viertel zu kürzen, über die Beiträge für das Jahr 1999 weiter zu verhandeln und ab 2000 wieder einen neuen festen Beitragssatz festzulegen. Die Gesundheitsdirektion wünschte demgegenüber in ihrem Revisionsbericht vom 30. April 1999 von der Stiftung ab 1998 bis auf weiteres den Verzicht auf Staatsbeiträge. Die Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung scheiterten in der Folge. Mit Schreiben vom 2. Februar 2000 erklärte die Gesundheitsdirektion die bis und mit 1996 auf Grund der Subventionszusicherung gemäss Regierungsratsbeschluss vom Dezember 1992 abgerechneten Beitragsjahre für definitiv. Für die Jahre 1997, 1998 und 1999 hatte die Gesundheitsdirektion lediglich Anzahlungen von insgesamt rund 1 Mio. Franken geleistet. Für das Jahr 2000 hatte die Gesundheitsdirektion keine Beitragsleistungen an die Stiftung im Voranschlag eingestellt und stellte entsprechend auch die pauschalen Vorauszahlungen ein. Mit dem erwähnten Schreiben vom 2. Februar 2000 sowie in einem weiteren Schreiben vom 11. April 2000 erklärte die Gesundheitsdirektion die für die Jahre 1997, 1998 und 1999 geleisteten 1 Mio. Franken Anzahlungen als Schlusszahlung für die Staatsbeitragsperiode 1996 bis Dezember 2000. Die Stiftung will die von der Gesundheitsdirektion vorgenommene Kürzung der Staatsbeiträge nicht akzeptieren und verlangt für die Jahre 1997 bis 2000 eine Abrechnung gemäss Regierungsratsbeschluss; auf Grund der auf Zürcher Patientinnen und Patienten entfallenen Pflgetage für die Periode 1997 bis Dezember 2000 wären die Beitragsleistungen gemäss dem im fraglichen Regierungsratsbeschluss festgelegten Beitragssatz für die Zeitspanne 1997 bis 2000 auf insgesamt rund 1,6 Mio. Franken zu stehen gekommen.

Die Kürzung von Staatsbeiträgen ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen grundsätzlich möglich, sofern veränderte finanzielle Grundlagen dies erlauben und die vorgeschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Eine Kürzung setzte aber jedenfalls eine formelle Verfügung der Gesundheitsdirektion als der für den Vollzug der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege zuständigen Instanz voraus. Eine solche Verfügung hat die Gesundheitsdirektion bis heute nicht erlassen. Ob vorliegend sämtliche Voraussetzungen für eine Kürzungsverfügung der Gesundheitsdirektion auf Grund der geschilderten Rechts- und Sachlage erfüllt wären, kann vom Regierungsrat nicht vorfrageweise über eine parlamentarische Anfrage beantwortet werden, sondern wäre gegebenenfalls auf dem Rekursweg zu entscheiden. In diesem Verfahren wäre insbesondere die Frage zu klären, ob die von der Gesundheitsdirektion angestrebte Kürzung der Beiträge an das Lighthouse bereits rückwirkend ab dem Jahr 1997 oder erst nach Auslaufen der auf acht Jahre befristeten Staatsbeitragsberechtigung Ende Jahr 2000 wirksam werden kann.

Dass die Stiftung mit dem Lighthouse einen wertvollen Beitrag zur Pflege und Betreuung von aidskranken Patientinnen und Patienten leistet, ist unbestritten. Wegen der hohen Eigenmittel der Stiftung (per Ende 1998 hatte die Stiftung rund 5 Mio. Franken Eigenkapital ausgewiesen) sind indessen, unabhängig von der Frage der definitiven Höhe der Staatsbeiträge für die Jahre 1997–2000, die Modalitäten allfälliger künftiger Leistungen an das Lighthouse unter Berücksichtigung der vom Staatsbeitragsgesetz verlangten zumutbaren Eigenleistung von der Gesundheitsdirektion in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft des Lighthouse neu zu erarbeiten. Dabei kann ein Vergleich mit den Kosten des Universitätsspitals nur sehr bedingt als Referenzwert herangezogen werden, da sich die beiden Institutionen mit Bezug auf die Strukturen wesentlich unterscheiden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi